



Gemeinsam mehr erreichen!

Verein zur Förderung der
Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e. V.
Neuerungen in der Gewerbeabfallverordnung
Umweltausschuss der IHK Düsseldorf
15. Mai 2017



Neuerungen in der GewAbfV

Anwendungsbereich § 1

Gewerbeabfallverordnung regelt

- Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen
- Bewirtschaftung bestimmter Bau- und Abbruchabfälle



Neuerungen in der GewAbfV

Anwendungsbereich § 1

insbesondere deren

- Erfassung
- Vorbehandlung
- Wiederverwendung
- Recycling
- sonstige Verwertung



Neuerungen in der GewAbfV

Anwendungsbereich § 1

Richtet sich an

- Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle
- Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen



Neuerungen in der GewAbfV

Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur
Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen
Siedlungsabfällen § 3

- Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle
- Weitere Abfallfraktionen



Neuerungen in der GewAbfV

Ausnahmen § 3 Abs. 2

- Technisch nicht möglich (z. B. Platzprobleme oder Vielzahl von Benutzern bei öffentlich zugänglichen Standorten)
- Wirtschaftlich nicht zumutbar (z. B. wegen geringer Menge)

Dokumentationspflicht für Erzeuger und Besitzer § 3 Abs. 3
(auf Verlangen der Behörde auch elektronisch)



Neuerungen in der GewAbfV

Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden § 7

- Pflichtrestmülltonne des öRE
- Im angemessenem Umfang, mindestens ein Behälter



Neuerungen in der GewAbfV

Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen § 6 und Anlage
(zu § 6 Abs. 1 Satz 1)

- Erhöhte Anforderungen (Sortierquote von mind. 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr)
- Anlagenkomponenten für Sortierung der genannten Fraktionen müssen vorhanden sein



Neuerungen in der GewAbfV

Bau- und Abbruchabfälle §§ 8 und 9

- Getrenntsammlung von mind. zehn Fraktionen
(u. a. Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Olaf Wendler
Rechtsanwalt
Geschäftsführer
Verein zur Förderung der
Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper
e. V.

Hauptstraße 42
40597 Düsseldorf
Tel.: +49 211 1675 1461
mobil: +49 151 2294 1933
E-Mail: o.wendler@awrw
www.awrw.de